
Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Jens Wingefeld, StB



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG



Agenda

- 1** Stellung im Gesetz
- 2** Die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 20. Entfernungskilometer
- 3** Aufbau der konkreten Vorschriften §§ 101 – 109 EStG
- 4** Bemessungsgrundlage und Höhe
- 5** Verfahrensrecht und Technik
- 6** Korrekturrecht
- 7** abschließender Übungsfall



▶ Der Gesetzgebungsrahmen

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019

- erhöhte Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 8 EStG ab dem VZ 2021
- erstmalige Einführung einer Mobilitätsprämie => §§ 101 – 109 EStG ab dem VZ 2021



Thema heute

- kleinere Korrekturmaßnahmen:
- ermäßigter USt-Satz für alle Personenbeförderungen im Schienenverkehr, § 12 Abs. 2 Nr. 10 lit. a) UStG
 - Möglichkeit der Gemeinden, besondere Hebesätze bei der GrSt für Grundstücke mit Windenergieanlagen festzusetzen

- Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, § 35c EStG



Thema vom 3.12.2021



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG



Die erhöhte Entfernungspauschale ab VZ 2021

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG

³Werbungskosten sind auch

...

Nr. 4

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4. ²Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, ...

⁸Zur Abgeltung der Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 2 für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Kilometer

a) von 0,35 Euro für 2021 bis 2023,

b) von 0,38 Euro für 2024 bis 2026

anzusetzen, höchstens 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

altbekannt: 0,30
EUR je
Entfernungskilo-
meter

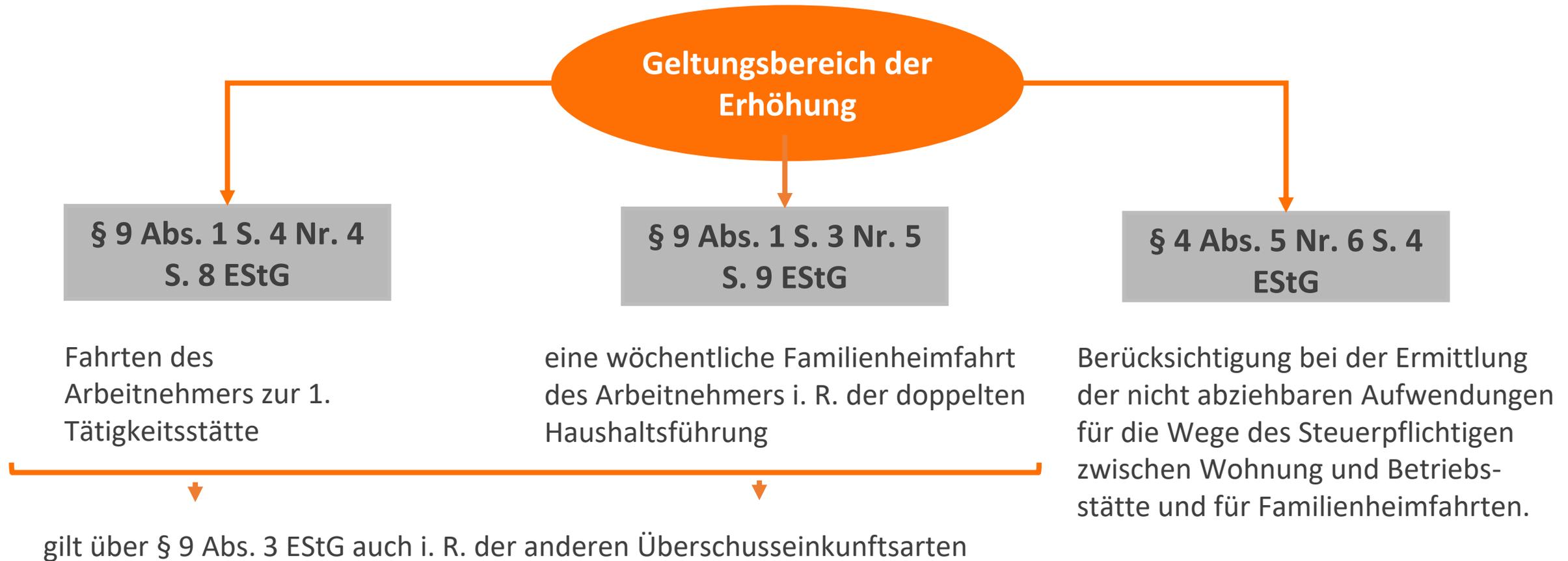


neu!!!



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

▶ Erhöhung der Pauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer





▶ kleines Fällchen zum Aufwärmen

Fall 1

Arbeitnehmer AN fährt an 220 Tagen im VZ 2020 zu seiner 15,6 KM entfernten ersten Tätigkeitstätte mit dem Fahrrad, an 10 Tagen davon ist er zweimal am Tag zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren.

Frage: Welchen Betrag kann AN als Werbungskosten geltend machen?



▶ kleines Fällchen zum Aufwärmen

Lösung Fall 1

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 bis 4 EStG:

$220 \text{ Tage} * 15 \text{ volle Kilometer} * 0,30 \text{ EUR} = 990 \text{ EUR}$



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Fall 2

Arbeitnehmer AN fährt an 220 Tagen im VZ 2020 zu seiner 150,6 KM entfernten ersten Tätigkeitstätte mit dem Auto.

Frage: Welchen Betrag kann AN als Werbungskosten geltend machen?

Lösung:

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG

S. 2 HS. 1 EStG: $220 \text{ Tage} * 150 \text{ volle Kilometer} * 0,30 \text{ EUR} = 9900 \text{ EUR} \Rightarrow$ grundsätzlich max. 4500 EUR

S. 2 HS. 2 EStG: da mit eigenem PKW: 9900 EUR



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Fall 3

Arbeitnehmer AN fährt an 220 Tagen im VZ 2020 zu seiner 150,6 KM entfernten ersten Tätigkeitstätte mit der Bahn, Kosten der Fahrkarte

- a) 3500 EUR brutto
- b) 4850 EUR brutto

Frage: Welchen Betrag kann AN als Werbungskosten geltend machen?



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Lösung:

a) tatsächliche Kosten der Fahrkarte 3500 EUR

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4...

S. 2 HS. 1 EStG: $220 \text{ Tage} * 150 \text{ volle Kilometer} * 0,30 \text{ EUR} = 9900 \text{ EUR} \Rightarrow$ grundsätzlich max. 4500 EUR

S. 2 HS. 2 EStG: keine Ausnahme, da nicht mit eigenem PKW! \Rightarrow **es verbleibt zunächst bei max. 4500 EUR**

aber: § 9 Abs. 2 S. 2 EStG:

„Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.“

\Rightarrow **da die Kosten 4500 EUR nicht übersteigen (nur 3500 EUR), können nur 4500 EUR Pauschale angesetzt werden.**



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Lösung:

b) tatsächliche Kosten der Fahrkarte 4850 EUR

§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4...

S. 2 HS. 1 EStG: $220 \text{ Tage} * 150 \text{ volle Kilometer} * 0,30 \text{ EUR} = 9900 \text{ EUR} \Rightarrow$ grundsätzlich max. 4500 EUR

S. 2 HS. 2 EStG: keine Ausnahme, da nicht mit eigenem PKW! \Rightarrow **es verbleibt zunächst bei max. 4500 EUR**

aber: § 9 Abs. 2 S. 2 EStG:

„Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.“

\Rightarrow da die Kosten von 4850 EUR die Pauschale von 4500 EUR übersteigen, können 4850 EUR der tatsächlichen Fahrkartenkosten angesetzt werden.



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Fall 4

Arbeitnehmer AN fährt an 220 Tagen im VZ 2021 zu seiner 150,6 KM entfernten ersten Tätigkeitstätte mit dem Auto.

Frage: Welchen Betrag kann AN als Werbungskosten geltend machen?

Lösung:

$$20 \text{ KM} * 220 \text{ Tage} * 0,30 \text{ EUR} = 1320 \text{ EUR}$$

$$\underline{130 \text{ KM} * 220 \text{ Tage} * 0,35 \text{ EUR} = 10010 \text{ EUR}}$$

$$\text{Summe:} \quad 11330 \text{ EUR}$$



neu!!!



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Weiterführung Fall 4

Angenommen, der AN ist ledig und ein Topverdiener und erzielt insgesamt ein zvE in 2021 von 1 Mio. EUR.

Frage: Welche Steuerersparnis hat AN dann durch die gesamten WK zu § 19 EStG i. H. v. 11330 EUR?

Lösung:

Tarif § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG

„von 274 613 Euro an: $0,45 \cdot x - 17\,374,99$ “

=> $0,45 \cdot 11330 \text{ EUR} = 5098,50 \text{ EUR}$

Grenzsteuersatz

(für die Mathematiker unter uns: hat wohl etwas mit 1. Ableitung zu tun, ist lange her...)



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Weiter-Weiterführung Fall 4

Angenommen, der AN ist ledig und ein Topverdiener, jedoch hat er einen hohen vortragsfähigen Verlust aus 2020 von 1 Mio. EUR, ohne diesen sei sein zvE wie zuvor 1 Mio. EUR.

Frage: Welche Steuerersparnis hat AN dann durch die gesamten WK zu § 19 EStG i. H. v. 11330 EUR?

Lösung:

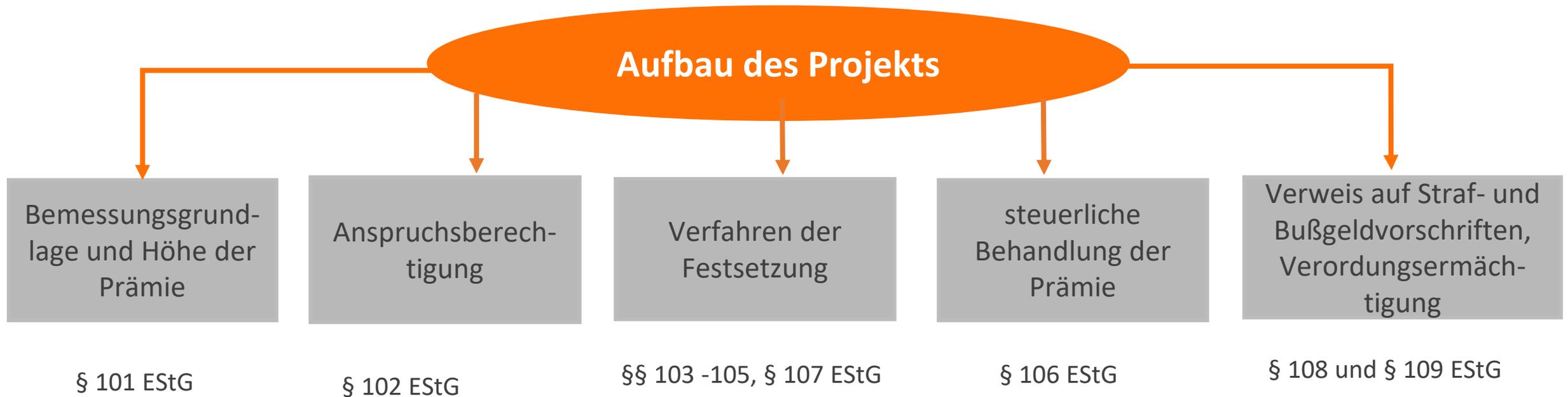
Tarif § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

„bis 9 744 Euro (Grundfreibetrag): 0“

=> 0,00 EUR



▶ Rettung in der Not: Mobilitätsprämie §§ 101 ff. EStG





Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG



Die Bemessungsgrundlage und Höhe

§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie

¹Steuerpflichtige können für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026

neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschalen ab dem 21. vollen Entfernungskilometer gemäß

§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 Buchstabe a und b,

Nummer 5 Satz 9 Buchstabe a und b

und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 4

als Werbungskosten oder Betriebsausgaben eine Mobilitätsprämie beanspruchen.

- aus heutiger Sicht zeitlich beschränkt
- nur Berücksichtigung, wenn Entfernung mind. 21 KM beträgt
- Fahrt zur 1. Tätigkeitsstätte
- Fahrt i. R. Familienheimfahrt doppelter HH
- für Gewinneinkünfteerzieler für Fahrten zur Betriebsstätte und Familienheimfahrten i. R. doppelter HH



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

▶ sogleich folgt eine Unklarheit...

§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie

¹Steuerpflichtige können für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschalen ab dem 21. vollen Entfernungskilometer gemäß

§ 9 Absatz 1 Satz 3 **Nummer 4** Satz 8 Buchstabe a und b, **Nummer 5** Satz 9 Buchstabe a und b

und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 4

als Werbungskosten oder Betriebsausgaben eine Mobilitätsprämie beanspruchen.

§ 9 EStG

(3) Absatz 1 Satz 3 **Nummer 4 bis 5a** sowie die Absätze 2 und 4a **gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 entsprechend.**

Gilt der Verweis des § 9 Abs. 3 EStG auch für die Bemessungsgrundlage der **Mobilitätsprämie** nach § 101 S. 1 EStG?

verneinend: Böwing-Schmalenbrock in Brandis/Heuermann (vormals Blümich), § 101 Rz. 24

Argumente:

- aus der Gesetzesbegründung ergäbe sich nichts anderes
- wenn anders gewollt, hätte ein Verweis auf § 9 Abs. 3 EStG in § 101 EStG aufgenommen werden müssen



Die Bemessungsgrundlage und Höhe

§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie

²Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie sind die berücksichtigten Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1, begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag im Sinne des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterschreitet; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind das gemeinsame zu versteuernde Einkommen und der doppelte Grundfreibetrag maßgebend.

- Verweis auf den eben ermittelten Betrag
- 1. zu überprüfender Grenzwert:
Prämie i. H. v. zvE abzüglich Grundfreibetrag



Die Bemessungsgrundlage und Höhe

§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie

²Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie sind die berücksichtigten Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1, begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag im Sinne des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterschreitet; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind das gemeinsame zu versteuernde Einkommen und der doppelte Grundfreibetrag maßgebend.

Fall

Arbeitnehmer AN ist ledig und erzielt wegen Arbeitsantritt am 01.10.2021 Einnahmen i. R. § 19 EStG von 12 TEUR, Fahrt zur 100 KM entfernten ersten Tätigkeitsstätte an 55 Tagen, restliche WK 200 EUR.

Die abzugsfähigen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen betragen 2 TEUR.

Frage:

Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage bis dato (§ 101 S. 1 und 2 EStG) für die Mobilitätsprämie?



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG



Die Bemessungsgrundlage und Höhe

§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie

²Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie sind die berücksichtigten Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1, begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag im Sinne des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterschreitet; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind das gemeinsame zu versteuernde Einkommen und der doppelte Grundfreibetrag maßgebend.

Lösung:

| | | |
|---|-------------------------------------|-----------------|
| Einnahme | | 12000 EUR |
| WK | 20 KM * 55 Tage * 0,30 EUR = | 330 EUR |
| | 80 KM * 55 Tage * 0,35 EUR = | 1540 EUR |
| | restliche WK lt. SV | 200 EUR |
| <hr/> | | |
| EK § 19 EStG | | 9930 EUR |
| abzgl. SA, agB | | 2000 EUR |
| zvE | | 7930 EUR |
| Entfernungspauschale BMG grundsätzlich | | 1540 EUR |
| Begrenzung auf 9744 EUR abzgl. 7930 EUR | | 1814 EUR |
| es verbleibt bei BMG | | 1540 EUR |





Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG



Die Bemessungsgrundlage und Höhe

§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie

³Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

gilt dies nur, soweit

die Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1 zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a übersteigen.

- bei EK-Art § 19 EStG
- weitere Begrenzung
- das sind die gesamten Werbungskosten im Zusammenhang mit § 19 EStG
- > 1000 EUR



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG



Die Bemessungsgrundlage und Höhe

§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie

³Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt dies nur, soweit die Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1 zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a übersteigen.

⁴Die Mobilitätsprämie beträgt 14 Prozent dieser Bemessungsgrundlage.

Weiterführung der Lösung:

| | | |
|----------|--|-----------------|
| WK | 20 KM * 55 Tage * 0,30 EUR = | 330 EUR |
| | 80 KM * 55 Tage * 0,35 EUR = | 1540 EUR |
| | restliche WK lt. SV | 200 EUR |
| | <hr/> | |
| Summe WK | | 2070 EUR |
| | abzgl. AN PB | - 1000 EUR |
| | verbleiben | 1070 EUR |
| | damit wird die BMG begrenzt auf | 1070 EUR |

14 % * 1070 EUR = 149,80 EUR (Auszahlungsbetrag)



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG



Die Bemessungsgrundlage und Höhe

§ 102 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind **unbeschränkt oder beschränkt** Steuerpflichtige im Sinne des § 1.

Fall 5:

X hat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, erzielt aber inländische Einkünfte aus im Inland ausgeübter nichtselbständiger Arbeit (5.000 €) sowie aus inländischer Vermietung und Verpachtung (– 15.000 €). Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind durch eine Entfernungspauschale (50 Tage bei einer Entfernung von 34 km) gemindert worden.

Frage:

Wie hoch ist die Mobilitätsprämie?

Hier gibt es
Unklarheiten



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG



Die Bemessungsgrundlage und Höhe

§ 102 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind **unbeschränkt oder beschränkt** Steuerpflichtige im Sinne des § 1.

Lösung:

Nach Verlustausgleich ergibt sich ein zvE von – 10.000 €.

Für Zwecke der Ermittlung der Einkommensteuer ist dem zvE gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG der Grundfreibetrag (9.744 €) hinzuzurechnen.

Die Steuer beträgt 0 € aus einem anzusetzenden zvE von – 256 €.

Die Begrenzung des § 101 S. 2 EStG läuft ins Leere (negatives zvE).

=> Die Hinzurechnung des Grundfreibetrags berührt nur die Ermittlung der Steuerbelastung, weil § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG nur die Anwendung von § 32a EStG betrifft.

=> Hier hätte die Gewährung der Mobilitätsprämie überschießenden Charakter, § 101 S. 2 sagt zumindest nicht explizit aus, dass im Falle der beschränkte Steuerpflicht das zvE auch für Zwecke der Bemessung der Mobilitätsprämie um den Grundfreibetrag zu erhöhen ist.



▶ Verfahrensrecht und Technik

Antrag auf Mobilitätsprämie §
104 Abs. 1 EStG



Nach amtlich vorgeschriebenem
Vordruck, § 104 Abs. 2 S. 2 EStG

→

Anleitung vorhanden

2021

Hauptvordruck ESt 1 A

Eingangsstempel

| | | |
|---|---|---|
| 1 | <input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung | <input type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage |
| 2 | <input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge | <input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags |
| 3 | <input type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie | |
| 4 | Steuernummer | |

100301001



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

Verfahrensrecht und Technik

2021

Anlage Mobilitätsprämie
Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie
– Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 6 sind nur in der ersten Anlage Mobilitätsprämie vorzunehmen. – **18**

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie
– Ein Antrag ist nur für Pendlerinnen und Pendler erforderlich, die ein zu versteuerndes Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 9.744 € (bei Zusammenveranlagung 19.488 €) haben und die mindestens 21 Kilometer zur ersten Tätigkeitsstätte / ersten Betriebsstätte zurücklegen. –

4 Ich beantrage / Wir beantragen die Festsetzung der Mobilitätsprämie. 240 1 = Ja

Angaben zur Mobilitätsprämie

Der Antrag auf Mobilitätsprämie bezieht sich auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
– Falls „Ja“, füllen Sie bitte die Anlage N aus. Liegen darüber hinaus weitere Einkünfte vor, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –

5 stpf. Person / Ehemann / Person A 1 = Ja 2 = Nein Ehefrau / Person B 1 = Ja 2 = Nein

Der Antrag auf Mobilitätsprämie bezieht sich auf andere Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, siehe Einkunftsarten lt. Zeile 8 und / oder 14).
– Falls „Ja“, füllen Sie bitte die folgenden Zeilen aus. –

6 241 1 = Ja 2 = Nein 242 1 = Ja 2 = Nein

Stpf. Person / Ehemann / Person A
Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit / des Vermietungsobjekts / ggf. Betriebssteuernummer

7

8 **Einkunftsart**
1 = Land- und Forstwirtschaft
2 = Gewerbebetrieb
3 = Selbständige Arbeit
4 = Vermietung und Verpachtung
5 = sonstige Einkünfte

Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)
– sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –
erste Betriebsstätte / erste Tätigkeitsstätte (PLZ, Ort und Straße)

9

10 aufgesucht an Tagen einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet) km

Wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung
– sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –
Beschäftigungsort (PLZ, Ort und Straße)

11

12 Anzahl der Familienheimfahrten einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet) km

Ehefrau / Person B
Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit / des Vermietungsobjekts / ggf. Betriebssteuernummer

13

14 **Einkunftsart**
1 = Land- und Forstwirtschaft
2 = Gewerbebetrieb
3 = Selbständige Arbeit
4 = Vermietung und Verpachtung
5 = sonstige Einkünfte

Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)
– sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –
erste Betriebsstätte / erste Tätigkeitsstätte (PLZ, Ort und Straße)

15

16 aufgesucht an Tagen einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet) km

Wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung
– sofern bei Behinderung keine tatsächlichen Fahrtkosten erklärt wurden –
Beschäftigungsort (PLZ, Ort und Straße)

17

18 Anzahl der Familienheimfahrten einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet) km

2021Anl-Mob451 **2021Anl-Mob451**

– Juli 2021 –



▶ Verfahrensrecht und Technik

§ 105 Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie

(2) ¹Besteht das Einkommen **ganz oder teilweise** aus **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**, die dem **Steuerabzug** unterlegen haben, **gilt** der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung**. ²Besteht nach § 46 **keine Pflicht** zur Durchführung einer Veranlagung und wird keine Veranlagung, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 beantragt, ist **für die Festsetzung der Mobilitätsprämie** die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung **festgesetzte Einkommensteuer**, die sich auf Grund des Antrags auf Mobilitätsprämie ergibt, **mit Null Euro anzusetzen**. ³Auch in den Fällen des § 25 gilt, ungeachtet des § 56 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als Abgabe einer Einkommensteuererklärung.



▶ Wie erhalte ich die Mobilitätsprämie?

keine Abgabe einer ESt-Erklärung



Für den Fall, dass bei Antragsveranlagung allein ein Prämienantrag (**ohne Abgabe einer originären ESt-Erklärung**) gestellt wird, erfolgt die auf der Fiktionswirkung des § 105 Abs. 2 S. 2 EStG basierende ESt-Festsetzung mit 0 €.

Dies gilt aber nur für Zwecke der Anrechnung der Mobilitätsprämie, nicht aber für die Anrechnung und Auskehrung der Lohnsteuer nach § 36 Abs. 2 EStG.

Abgabe einer ESt-Erklärung



Für den Fall, dass der StPfl. bei Antragsveranlagung einen Prämienantrag und – **durch Abgabe einer (originären) ESt-Erklärung** (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 S. 2) – zugleich einen (originären) Antrag auf Veranlagung stellt, gilt § 105 Abs. 2 S. 2 EStG nicht und es ist nach den für die ESt-Festsetzung geltenden gesetzl. Vorschriften zu veranlagern.

Ein solcher Antrag kann z. B. den Zweck haben, überzahlte LSt auszukehren.



und was gilt für den Prämienbescheid???

Die Kategorisierung von Verwaltungsakten in der AO hinsichtlich der anzuwendenden Korrekturnormen

Korrektur nach

- § 164 Abs. 2, 165 Abs. 2 AO
- §§ 172 bis 175b AO
- diverse Einzelsteuergesetzes, z. B. § 10d Abs. 1 S. 3 AO

Steuerbescheide

den Steuerbescheiden
gleichgestellte Bescheide

Korrektur nach
§§ 130, 131 AO

sonstige VA's

für alle Arten von VA's in der AO gilt: mögliche Korrektur nach § 129 AO



nach welcher Korrekturvorschrift wird ein Prämienbescheid korrigiert?

1

§ 107 EStG: Es sind grundsätzlich die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO anzuwenden.

2

§ 155 Abs. 5 AO: Die für die Steuerfestsetzungen geltenden Vorschriften sind auf die Festsetzung einer Steuervergütung sinngemäß anzuwenden.

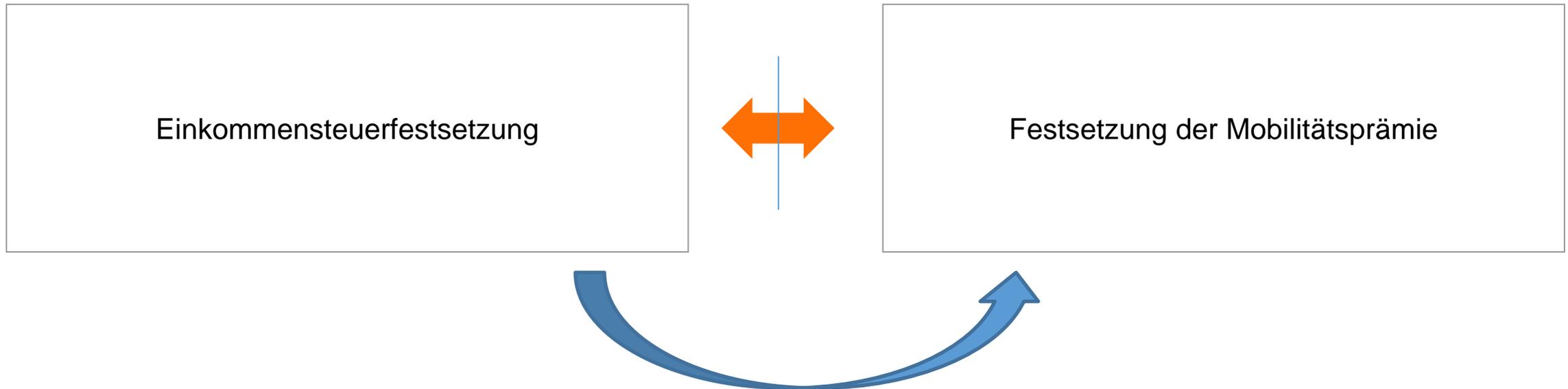


Prämienbescheid ist ein den Steuerbescheiden gleichgestellter Bescheid, also Korrekturvorschriften (soweit einschlägig) § 129 AO, §§ 164, 165 AO, §§ 172 ff. AO.

aber...



▶ Verfahrensrecht und Technik, Korrekturvorschriften



keine verfahrensrechtliche Bindungswirkung!

- keine gesonderte Feststellung
- wohl keine Anwendung von § 171 Abs. 10 AO bzw. 175 Abs. 1 Nr. 1 AO



▶ abschließender Übungsfall

Fall 6

Arbeitnehmer AN ist ledig hat den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Frankfurt am Main, während der Woche wohnt er in München, wo er einer abhängigen Beschäftigung nachgeht. Die Entfernung Frankfurt München betrage 400 KM, von der Wohnung in München zur 1. Tätigkeitsstätte betrage die Entfernung 25 KM.

G ist an 45 Wochenenden nach Frankfurt gefahren, die Fahrten von der Wohnung in München zur 1. Tätigkeitsstätte wurden an 200 Tagen vorgenommen.

G ist ebenfalls noch an der gewerblich tätigen X-KG als Kommanditist beteiligt.

Als Arbeitnehmer erzielt AN Einnahmen von 100 TEUR, für die doppelte HH-Führung fielen ohne die Familienheimfahrten 5 TEUR an, sonstige WK 1500 EUR.

Aus der KG wird ihm ein Verlust von 65 TEUR zugerechnet, es fallen abzugsfähige Sonderausgaben/agB von 12 TEUR an.

Aufgabe:

Kann G eine Mobilitätsprämie im VZ 2021 gewährt werden, und wenn ja, in welcher Höhe?



▶ abschließender Übungsfall

Lösung:

1. Ermittlung des zvE

| | | |
|---|------------------|---|
| Einnahmen § 19 EStG | 100000 EUR | |
| abzgl. WK: | | |
| Fahrt Wohnung München zur 1. TS München | | |
| 20 KM * 200 Tage * 0,30 EUR | -1200 EUR | } → Summe WK 14.444 EUR (wird noch wichtig für § 101 S. 3 EStG) |
| 5 KM * 200 Tage * 0,35 EUR | -350 EUR | |
| Familienheimfahrt München Frankfurt | | |
| 20 KM * 46 Fahrten * 0,30 EUR | -276 EUR | |
| 380 KM * 46 Fahrten * 0,35 EUR | -6118 EUR | |
| restliche Kosten doppelte HH-Führung lt. SV | -5000 EUR | |
| sonstige WK zu § 19 EStG lt. SV | -1500 EUR | |
| <hr/> | | |
| EK § 19 EStG | 85556 | |



▶ abschließender Übungsfall

Lösung:

| | |
|---------------------------|-----------------|
| EK § 19 EStG | 85556 EUR |
| EK § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG | -65000 EUR |
| Summe der EK = GdE | 20556 EUR |
| abzgl. SA-agB | -12000 EUR |
| zvE | 8556 EUR |

2. BMG für die Mobilitätsprämie

| | |
|--|----------|
| a) Fahrt Wohnung München zur 1.TS München 5 KM * 200 Tage * 0,35 EUR | 350 EUR |
| b) Familienheimfahrt München Frankfurt 380 KM * 46 Fahrten * 0,35 EUR | 6118 EUR |
| Summe § 101 S. 1 EStG | 6468 EUR |



▶ abschließender Übungsfall

Lösung:

3. Begrenzung der BMG Mobilitätsprämie Schritt 1

§ 101 S. 2 EStG: max. 9744 EUR abzüglich 8556 EUR = **1188 EUR**

4. Begrenzung der BMG Mobilitätsprämie Schritt 2

§ 101 S. 3 EStG:

Summe aller WK zu § 19 EStG 14444 EUR

abzüglich AN-PB -1000 EUR

verbleiben 13444 EUR => greift nicht, es verbleibt bei BMG von 1188 EUR

5. Höhe der Mobilitätsprämie:

§ 101 S. 4 EStG: 1188 EUR * 14 % = 166,32 EUR



Die Einführung einer Mobilitätsprämie im EStG

noch Fragen?

